

# Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Dürr Aktiengesellschaft  
Carl-Benz-Straße 34  
74321 Bietigheim-Bissingen

nachfolgend „herrschende Gesellschaft“

und der

Dürr IT Service GmbH  
Carl-Benz-Straße 34  
74321 Bietigheim-Bissingen

nachfolgend „beherrschte Gesellschaft“

Sämtliche Geschäftsanteile der beherrschten Gesellschaft werden von der herrschenden Gesellschaft gehalten.

## § 1 Gewinnabführung

- (1) Die beherrschte Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn in voller Höhe an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Die Gewinnabführung darf den sich aus § 301 AktG in seiner jeweiligen Fassung ergebenden Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die beherrschte Gesellschaft kann mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Rücklagen sind auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

## § 2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme durch die herrschende Gesellschaft gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweiligen Fassung entsprechend.

## § 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der beherrschten Gesellschaft und gilt rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2011.

- (2) Der Vertrag kann jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2015 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Eine Veräußerung oder sonstige Übertragung der Beteiligung an der Dürr IT Service GmbH kann als wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrags geltend gemacht werden.
- (4) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die herrschende Gesellschaft den Gläubigern der beherrschten Gesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Bietigheim-Bissingen, den 31. Januar 2011

Dürr Aktiengesellschaft




Ralf Dieter

Torsten Hartmann

Bietigheim-Bissingen, den 31. Januar 2011

Dürr IT Service GmbH



Ralph Heuwing

Heinrich Hönnige